

Fragenkatalog zur Vernehmlassung: 2. Etappe der Revision des RPG

Antworten des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ

1. Kulturlandschutz

1.1 *Unterstützen Sie grundsätzlich den Schutz des ackerfähigen Kulturlandes (Fruchtfolgeflächen [FFF]) unabhängig von der Einhaltung des FFF-Mindestumfangs gemäss Beschluss des Bundesrats vom 8. April 1992 (sogenanntes FFF-Kontingent)?*

Die Fruchtfolgeflächen stehen deshalb unter Druck, weil die Bevölkerung und Besiedlung zunimmt, die Waldfläche stets grösser wird und neue Schutzgebiete und -auflagen entstehen. Die erste Teilrevision des RPG hilft in der Siedlungsentwicklung, die 2013 erfolgte Revision des Waldgesetzes gegen die Waldausdehnung. Ungelöst ist aber der letzte Problembereich: die Schutzgebiete und Schutzauflagen. So werden etwa mit der Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums den Landwirten wertvolle Flächen für die intensive Nutzung entzogen, was durch Parlamentsentscheide dringend rückgängig gemacht werden müsste. Stattdessen drohen die Ausscheidung weiterer Schutzgebiete und die Verschärfung der Bestimmungen in bestehenden Schutzgebieten. Nun dürfen nicht auch noch über diese Revision des RPG zusätzliche Schutzbestimmungen (z. B. Biodiversität) eingeführt werden.

1.2 *Sind Sie mit der gewählten Strategie einverstanden, wonach beanspruchte FFF kompensiert werden müssen und von diesem Grundsatz nur wenige, klar umschriebene Ausnahmen zulässig sein sollen? Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?*

Nein, die Kompensationspflicht geht AQUA NOSTRA SCHWEIZ zu weit und berücksichtigt die Gesamtsituation ungenügend (s. oben). Bauten und Anlagen, die von einem übergeordneten öffentlichen Interesse sind (z. B. Nationalstrassen, Schienen und Hochspannungsleitungen), dürfen nicht kompensationspflichtig sein. Zudem lehnen wir die Kompensationspflicht auch für landwirtschaftliche Bauten entschieden ab. Auf das Kriterium des Rückbaus nach Wegfall des Verwendungszwecks ist zwingend zu verzichten. Eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen untersteht ohnehin den (zu) restriktiven Bestimmungen des RPG. Hier mit einer Beseitigungsverpflichtung nochmals eine zusätzliche Hürde einzubauen und das Bauen unnötig zu verteuern, ist sinnwidrig. Die Landwirtschaft braucht Entwicklungspotenzial.

1.3 *Soll es für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs der FFF genügen, dass eine Kompensation innerhalb des betroffenen Kantons nicht möglich ist? Oder soll für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs verlangt werden, dass auch überkantonale keine Kompensation möglich ist?*

Überkantonale Kompensationen werden in der Praxis aufgrund der kantonalen Kompetenz kaum zu bewerkstelligen sein. Schliesslich fehlt es in allen Kantonen an genügend FFF. Kaum ein Kanton wird bereit sein, freiwillig zusätzliche FFF auszuscheiden und sich so in seiner räumlichen Entwicklung weiter einzuschränken.

1.4 *Welcher Variante geben Sie den Vorzug, falls die Fruchtfolgeflächen künftig in einem Kanton den einzuhaltenden Mindestumfang unterschreiten?*

- ➔ *Hauptvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2*
- ➔ *Variantenvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2*
- ➔ *Eigener Vorschlag*

Auch Sicht von AQUA NOSTRA SCHWEIZ braucht es gar keine neuen gesetzlichen Bestimmungen. Der bestehende Sachplan FFF könnte allenfalls noch optimiert werden. Es reicht, wenn der Mindestumfang von FFF im Sachplan festgelegt ist. Die Kantone sind in der Pflicht, dies gemäss ihren Verhältnissen in eigener Verantwortung bestmöglich umzusetzen.

Sollte entgegen unserem Votum eine Regelung eingeführt werden, so sprechen wir uns für den Variantenvorschlag aus. Damit würde wenigstens die Möglichkeit eröffnet, den Mindestumfang der FFF zu reduzieren.

2. Bauen ausserhalb der Bauzone

2.1 Dient die neue Systematik für die Vorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzonen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Bestimmungen?

Nein, wie schon an der Anzahl Gesetzesartikel und noch nötiger Präzisierungen in der Verordnung augenfällig ist. Aus Sicht von AQUA NOSTRA SCHWEIZ sind die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich zu vereinfachen. Heute ist die Situation mit RPG und RPV unbefriedigend und selbst für Fachexperten schwer verständlich. Eine formelle Bereinigung ist nötig, aber leider mit dem vorliegenden Entwurf nicht gelungen (besonders auch nicht mit dem zusätzlich eingeführten Prinzip der Beseitigung leicht entfernter Gebäude und Anlagen).

2.2 Ist der Detaillierungsgrad der Vorschriften angemessen? Welche Aspekte könnten allenfalls auf Verordnungsebene geregelt werden?

Der Detaillierungsgrad der Bestimmungen ist zu hoch und verunmöglicht sinnvolle Lösungen in konkreten Einzelfällen. Dies ist umso schlimmer, als nun auch Detailvorschriften auf Stufe Gesetz gehoben werden. Wennschon muss sich das RPG auf minimale Grundsätze beschränken und den nahestehenden Kantonen die Umsetzung überlassen. Dies trifft auch für das Bauen ausserhalb von Bauzonen zu, zumal die Problematiken in Genf oder Zürich komplett anders gelagert sind als in Kantonen wie Graubünden oder Wallis.

2.3 Sind Sie damit einverstanden, dass die Zuständigkeit für die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen einer kantonalen Behörde übertragen werden soll (Art. 25 Abs. 3)?

Wennschon muss die gesamte Regelung des Bauens ausserhalb von Bauzonen in die kantonale Kompetenz verschoben werden. Es ist ausserdem in höchstem Masse unfair, nur die negative Durchsetzungspflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an kantonale Behörden zu übertragen. Dies ist höchstens dann zu akzeptieren, wenn sich der Bund in der Umsetzung nicht mehr in die kantonalen Entscheide einmischt.

3. Verkehrs- und Energieinfrastrukturen

3.1 Unterstützen Sie grundsätzlich eine frühzeitige, ressourceneffiziente Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse (insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie)?

Nein, es braucht keine neuen Instrumente. Die konsequente Anwendung der bestehenden Instrumente (hier: Sachplan) genügt. Sonst greift der Bund unnötig in die Kompetenzen der Kantone und Gemeinden ein.

3.2 *Sind Sie damit einverstanden, dass eine solche langfristige Freihaltung von Räumen mittels Sachplaneintrag (Art. 13e) vorgenommen wird? Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?*

Das bestehende Instrument des Sachplans ist genügend, es braucht keine neue Vorschrift.

3.3 *Erachten Sie es als genügend, dass die koordinierte Nutzung des Untergrundes mittels eines Planungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 5) und bei Bedarf mittels Festlegungen im kantonalen Richtplan (Art. 8e) sichergestellt werden soll?*

AQUA NOSTRA SCHWEIZ lehnt die grossflächige Planung im Untergrund ab. Nur an wenigen Orten besteht entsprechender Koordinationsbedarf und ist bereits heute eine Planung auf freiwilliger Basis möglich. Hierfür ist keine Vorschrift im RPG nötig.

4. Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen und Staatsebenen hinweg

4.1 *Sind Sie damit einverstanden, dass Kantone in ihren Richtplänen so genannte funktionale Räume bezeichnen und entsprechende Massnahmen ergreifen sollen, der Bund jedoch nur subsidiär bei Kantonsgrenzen überschreitenden funktionalen Räumen tätig wird, falls die betreffenden Kantone fünf Jahre lang nichts unternehmen (Art. 8 Abs. 1 Bst. abis sowie Art. 38b)?*

Nein, in der vorgeschlagenen Form sind wir damit nicht einverstanden. AQUA NOSTRA SCHWEIZ verlangt, dass die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen auf freiwilliger Basis erfolgt. Zwangsmassnahmen und sogar eine Ersatzvornahme durch den Bund lehnen wir ab.

4.2 *Sind Sie damit einverstanden, dass die verschiedenen Staatsebenen zusammen eine Raumentwicklungsstrategie Schweiz erarbeiten, diese bei Bedarf konkretisieren und bei ihren eigenen Planungen beachten sollen (Art. 5a und Art. 5b, Art. 9 Bst. a)?*

Das demokratisch nicht legitimierte Raumkonzept darf ohnehin nur einen rein deklaratorischen Charakter haben. Ihm ist kein Entscheidcharakter einzuräumen, weder direkt noch indirekt (wie etwa bei der Gesuchsprüfung oder Genehmigung der Richtpläne).

4.3 *Erachten Sie den in Artikel 4a Absatz 2 umschriebenen Umfang der Berichterstattung des Bundesrats (räumliche Entwicklung der Schweiz, Planungen des Bundes mit erheblicher Raumwirksamkeit samt deren Umsetzung) als genügend? Oder soll der Bundesrat auch eigens über wichtige Bauvorhaben informieren?*

Wir sind mit der in Art. 4a vorgeschlagenen Berichterstattung einverstanden. Ein Bericht alle vier Jahre ist ausreichend. Eine weitergehende Verbürokratisierung der Raumplanung ist abzulehnen. Im Rahmen dieser vierjährigen Berichterstattung soll der Bundesrat auch über wichtige Bauvorhaben informieren, soweit sie in seiner Kompetenz liegen.